

# Urlaubs- und Absenzenreglement

## Reglement über Urlaub und Absenzen von Schülerinnen und Schülern

### Reglement vom 26. April 2023

Vom Gemeinderat erlassen am	9. Mai 2023
Vom Gemeinderat geändert am	5. Mai 2026
Dem fakultativen Referendum unterstellt	24. März 2026 bis 4. Mai 2026
In Vollzug ab	1. August 2026

Der Gemeinderat Rorschacherberg erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2; abgekürzt GG) nachfolgendes

## Urlaubs- und Absenzenreglement<sup>1</sup>

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Grundsatz

<sup>1</sup> Für Abwesenheiten der Schulkinder<sup>2</sup> vom Unterricht gelten grundsätzlich die Bestimmungen von Art. 96 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983 (sGS 213.1; abgekürzt VSG) sowie von Art. 16 der Verordnung über den Volksschulunterricht vom 11. Juni 1996 (sGS 213.12; abgekürzt VVU).

<sup>2</sup> In Ergänzung dazu werden für die Schule Rorschacherberg nachstehende Regelungen erlassen.

#### Art. 2 Verpasster Schulstoff

<sup>1</sup> Das Schulkind wird verpflichtet, den aus Absenzen, Befreiung vom Unterricht oder Urlauben verpassten Unterrichtsstoff innert angemessener Frist vor- oder nachzuarbeiten.

### II. Absenzen bei Krankheit und Unfall

#### Art. 3 Informationspflicht

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten haben die zuständige Klassenlehrperson vor Beginn des Unterrichts über die Absenz des Kindes zu informieren.

<sup>2</sup> Fehlt ein Kind ohne entsprechende Mitteilung, erkundigt sich die Klassenlehrperson 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn bei den Erziehungsberechtigten.

---

<sup>1</sup> Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Reglements gelten ungeachtet der männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

<sup>2</sup> Mit Schulkinder sind die Kinder aller elf Schuljahre gemeint.

#### **Art. 4    Ärztliches Zeugnis**

<sup>1</sup> Bei länger dauernder Krankheit oder Unfall haben die Erziehungsberechtigten nach Ermessen der Klassenlehrperson oder in Absprache mit der Schulleitung ein ärztliches Zeugnis abzugeben.

<sup>2</sup> Die Klassenlehrperson ist befugt, von den Erziehungsberechtigten bereits ab dem ersten Tag der Absenz des Schulkindes ein ärztliches Zeugnis zu verlangen.

### **III.    Befreiung vom Unterricht**

#### **Art. 5    Joker-Halbtage**

<sup>1</sup> Nach Art. 96 Abs. 1 des Volksschulgesetzes können Erziehungsberechtigte ein Kind ohne Begründung an höchstens zwei Halbtagen je Schuljahr vom Unterricht befreien («Joker-Halbtage»).

<sup>2</sup> Die zwei «Joker-Halbtage» stehen jedem Schulkind ohne jegliche Einschränkung zu und dürfen auch unmittelbar vor oder nach den Schulferien bezogen werden.

<sup>3</sup> Eine Verrechnung der «Joker-Halbtage» mit weiteren zu bewilligenden Urlaubstagen ist nicht zulässig.

<sup>4</sup> Der Bezug eines «Joker-Halbtags» gilt jeweils einschliesslich der Mittagszeit, das heisst vormittags bis zum Start der ersten Nachmittagslektion oder nachmittags nach der letzten Vormittagslektion.

<sup>5</sup> Der Bezug von «Joker-Halbtagen» ist durch die Erziehungsberechtigten mindestens drei Arbeitstage im Voraus der zuständigen Klassenlehrperson schriftlich zu melden.

#### **Art. 6    Familianlässe, Vereinsaktivitäten und Wettkampfsport**

<sup>1</sup> Die zuständige Klassenlehrperson entscheidet auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten über:

- a) Familienanlässe, Vereinsaktivitäten und Wettkampfsport von einem Tag;
- b) alle weiteren Urlaubsgründe im Umfang von maximal einem Tag, soweit sie in diesem Reglement nicht erwähnt sind.

<sup>2</sup> Die zuständige Schulleitung entscheidet auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten über:

- a) Familienanlässe, Vereinsaktivitäten oder und Wettkampfsport von zwei bis drei Tagen;

- b) die Teilnahme an Klassenlagern der Erziehungsberechtigten;
- c) alle weiteren Urlaubsgründe im Umfang von zwei bis drei Tagen, soweit sie in diesem Reglement nicht erwähnt sind.

<sup>3</sup> Das Schulpräsidium entscheidet auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten über:

- a) Familienanlässe, Vereinsaktivitäten und Wettkampfsport von vier bis fünf Tagen;
- b) alle weiteren Urlaubsgründe im Umfang von vier bis fünf Tagen, soweit sie in diesem Reglement nicht erwähnt sind.

<sup>4</sup> Für die Bewilligung aller Urlaubsgesuche über fünf Tage ist die Bildungskommission zuständig.

<sup>5</sup> Die Einhaltung dieser Zuständigkeiten obliegt der verantwortlichen Klassenlehrperson.

#### **Art. 7 Weitere Absenz- und Urlaubsgründe**

<sup>1</sup> Die zuständige Klassenlehrperson bewilligt auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten:

- a) für die Teilnahme an der Hochzeit des Vaters, der Mutter, der Geschwister oder einer besonders nahestehenden Person einen Tag;
- b) beim Tod des Vaters oder der Mutter bis drei Tage;
- c) beim Tod von Geschwistern, Grosseltern, eines Onkels oder einer Tante bis zwei Tage;
- d) für die Teilnahme an der Bestattung von anderen Verwandten oder nahestehenden Personen maximal einen Tag;
- e) Termine und Anlässe rund um die Berufswahl nach Bedarf.

<sup>2</sup> Über weitere Urlaubsgesuche, welche die unter Abs. 1 genannten Urlaubstage überschreiten, entscheidet die zuständige Schulleitung.

<sup>3</sup> Für Urlaubs- und Absenztage in Art. 6 und 7 dieses Reglements ist ein schriftliches Gesuch mindestens drei Wochen vor dem gewünschten Termin an die Klassenlehrperson bzw. falls erforderlich an die Schulleitung, an das Schulpräsidium oder an die Bildungskommission zu richten.

<sup>4</sup> Bei Trauerfällen aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit und soweit nicht anders möglich bei Terminen und Anlässen rund um die Berufswahl sind die Gesuche an keine besondere Frist gebunden. Die Klassenlehrperson entscheidet nach Ermessen.

#### **Art. 8 Zusätzlicher Urlaub**

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten dürfen für ihr Kind während der gesamten Volksschulzeit einmalig einen zusätzlichen Urlaub beantragen, der nicht begründet werden muss.

<sup>2</sup> Der zusätzliche Urlaub darf höchstens vier Wochen betragen und kann nicht aufgeteilt werden. Wird der Urlaub nicht vollumfänglich bezogen, verfällt der Restanspruch. Allfällige Feiertage, Ruhetage oder andere schulfreie Tage verlängern die maximale Dauer von vier Wochen nicht.

<sup>3</sup> Während des zusätzlichen Urlaubs besteht für das abwesende Schulkind keinerlei Anspruch auf Ersatzbeschulung. Für die Zeit des Urlaubs wird kein Lern- und Unterrichtsmaterial zur Verfügung gestellt.

<sup>4</sup> Nach der Rückkehr aus dem Urlaub besteht kein Anspruch auf Nachhilfeunterricht, um den verpassten Schulstoff aufzuarbeiten.

<sup>5</sup> Urlaubsgesuche müssen spätestens einen Monat im Voraus an die zuständige Schulleitung eingereicht werden. Die Geschäftsleitung der Schule prüft das Urlaubsgesuch und entscheidet über die Bewilligung.

<sup>6</sup> Verlängerungen von Schulferien oder weitere Urlaube ausserhalb der Bestimmungen in Art. 8 dieses Reglements werden grundsätzlich nicht bewilligt.

#### **Art. 9 Unentschuldigte oder unzureichend begründete Abwesenheiten**

<sup>1</sup> Für unentschuldigte oder unzureichend begründete Absenzen hat die verantwortliche Klassenlehrperson ein spezielles Formular auszufüllen und unverzüglich an die Schulleitung abzugeben. Diese prüft das Formular und leitet es an die Schulverwaltung weiter.

<sup>2</sup> Die Bildungskommission entscheidet über Sanktionen im Rahmen des Volksschulgesetzes.

### **IV. Abwesenheit wegen religiöser Feiertage**

#### **Art. 10 Grundsatz**

<sup>1</sup> Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf einen zusätzlichen Urlaubstag.

<sup>2</sup> Die Erziehungsberechtigten können spätestens eine Woche im Voraus mit schriftlichem Gesuch an die Klassenlehrperson einen Urlaubstag für den wichtigsten Feiertag jener Religionsgemeinschaft beantragen, der sie angehören.

<sup>3</sup> Es wird im Einzelfall geprüft, ob es sich um einen wichtigen Feiertag handelt.

<sup>4</sup> Der zusätzliche Urlaubstag wird nur in Bezug auf die in diesem Reglement aufgelisteten Religionen gewährt.

<sup>5</sup> Für allfällige weitere religiöse Feiertage müssen «Joker-Halbtage» eingesetzt werden.

## V. Wichtige Feiertage und deren Bedeutung

### Art. 11 Evangelisch-Reformierte und Katholische Kirche

<sup>1</sup> Die Feiertage der Evangelisch-Reformierten und Katholischen Kirche entsprechen den offiziellen Schulferien und nationalen Feiertagen.

### Art. 12 Griechisch- und Serbisch-Orthodoxe Christen und andere Orthodoxe Kirchen

<sup>1</sup> Die Griechisch- und Serbisch-Orthodoxen Christen und andere Orthodoxe Kirchen kennen folgende Feiertage:

a) Weihnachten

Das Weihnachtsfest wird entweder am 25. Dezember (Gregorianischer Kalender) oder am 7. Januar (Julianischer Kalender) gefeiert.

b) Ostern

Das Osterfest wird bei allen Christen am Sonntag nach dem ersten Frühlingsvollmond gefeiert.

### Art. 13 Islam

<sup>1</sup> Der Islam kennt folgende Feiertage:

a) Fastenbrechen

Zuckerfest, auch Ramadanfest, beschliesst die Fastenzeit nach dem Ramadan (Fastenmonat).

b) Opferfest

Feier zu der Zeit der grossen Pilgerfahrt nach Mekka. Die Daten wandern durchs Kalenderjahr, da sie nach dem Mondkalender ausgerichtet sind.

### Art. 14 Judentum

<sup>1</sup> Das Judentum kennt folgende Feiertage:

a) Pessach

Frühlingsfest, erinnert an den Auszug aus Ägypten

b) Schawuot

Wochenfest, fünfzig Tage nach Pessach, Erinnerung an die Toragebung, Fest der Erstlingsfrüchte

- c) Rosch Haschan  
Neujahrsfest
- d) Jom Kippur  
Versöhnungstag, wichtigster jährlicher Festtag im Judentum
- e) Sukkot  
Laubhüttenfest, Erntefest und Erinnerung an die Wüstenwanderung
- f) Shemini Atzeret / Simchat Thora  
Abschluss des Laubhüttenfestes und Fest der Torafreude (Fest anlässlich der Beendigung und des Neubeginns des jährlichen Torazyklus)

#### **Art. 15 Tamilischer Hinduismus**

<sup>1</sup> Der tamilische Hinduismus kennt folgende wichtige Feiertage:

- a) Thai Pongal  
Tamilisches Erntedankfest
- b) Maha Sivaraththiri  
Nacht des Gottes Shiva
- c) Tamilisches Neujahr  
Wie in vielen Religionen beginnt auch im tamilischen Hinduismus das neue Jahr im Frühling.
- d) Deepavali:  
Das am weitesten verbreitete hinduistische Lichterfest

#### **Art. 16 Tibetischer Buddhismus**

<sup>1</sup> Der Tibetische Buddhismus kennt folgende wichtige Feiertage:

- a) Tibetisches Neujahr (Losar)  
Das Datum des Neujahrs wird jährlich neu festgelegt. Es dauert drei Tage und fällt meistens in die Monate Februar oder März.
- b) Geburtstag des Dalai Lama

## **VI. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts**

<sup>1</sup> Dieses Reglement ersetzt das Reglement «Urlaubs- und Absenzenregelung Schüler» vom 13. August 2014.

## **VII. Vollzug**

### **Art. 18 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt per 1. August 2023 in Kraft.

## **VIII. Genehmigungsvermerke**

<sup>1</sup> Vom Gemeinderat genehmigt am 9. Mai 2023.

<sup>2</sup> Vom Gemeinderat geändert am 5. Mai 2026.

Rorschacherberg, 17. März 2026

Gemeinderat Rorschacherberg

Patrick Trochsler  
Gemeindepräsident

Noemi Wehrlin  
Gemeinderatsschreiberin

Dieses Reglement wurde vom 24. März 2026 bis 4. Mai 2026 dem fakultativen Referendum unterstellt.